

SATZUNG

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Vaale, Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 308), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 622) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.05.2026 folgende Satzung erlassen:

§1

Reinigungspflicht

Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Straßenbestandteile, Wege und Plätze (§§ 2, 57 Straßen- und Wegegesetz, § 1 Bundesfernstraßengesetz) sowie innerhalb der Ortsdurchfahrten gelegenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen.

§2

Übertragung / Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile der im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen

- a. die Gehwege,
- b. die begehbaren Seitenstreifen,
- c. die Radwege, auch kombinierte Geh- und Radwege,
- d. Bushaltestellen
- e. die Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte einschl. des Rinnsteines in ihrer halben Breite,
- f. Bei Straßen, welche nicht über einen eigenen Gehweg verfügen, einen Streifen in Gehwegbreite (mind. 1,50 m) vor den Grundstücken,
- g. die Gräben,
- h. die Grabenverrohrungen (soweit sie dem Grundstücksanschluss dienen),
- i. Rigolen im Rahmen des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) als funktionaler Bestandteil der Straßenentwässerung,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke, bei Eckgrundstücken in der Front- und Seitenfrontlänge, den Eigentümern auferlegt, sofern in Absatz 2 keine andere Festsetzung erfolgt ist. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) In geschlossenen Straßenzügen (Sackgassen mit und ohne Wendemöglichkeit) gelten für die Reinigung der Fahrbahnen und/ oder Gehwegen durch die Eigentümer folgende Regelungen, die in der Anlage beispielhaft dargestellt sind:

Nr. 1

Grenzen, z.B. bei erschließungspflichtigen Grundstücken an der Kopfseite, drei oder mehr Grundstücke an die zu reinigende Straßenfläche an, so ist ein Quadrat zu bilden, dessen Basis die Breite der zu reinigenden Straße (Fahrbahn und Gehweg) ist. Auf dieser Basis wird ein fiktiver Punkt in der Mitte der Fahrbahn angenommen.

Ausgehend von diesem Punkt werden Linien zu den Grundstücksgrenzen der Anliegergrundstücke gezogen. Die Flächen der Straße, die zwischen den vor der Basis des Quadrates und den jeweiligen Grundstücksgrenzen gezogenen Linien vor dem jeweiligen Grundstück liegen, sind durch die jeweiligen Eigentümer zu reinigen.

(Anlage 2)

Nr. 2

Ist in einem geschlossenen Straßenzug ein kreisförmiger, ellipsenförmiger oder vieleckiger Wendebereich eingerichtet, wird der zu reinigende Bereich aufgeteilt.

Die Basis des Kreises/ der Ellipse/ des Vielecks wird auf der Linie gebildet, die durch Verbindung der letzten gegenüberliegenden reinigungspflichtigen Grundstücke gebildet werden kann. Über der Mitte dieser Linie in der halben Breite der Straße (Fahrbahn und Gehweg) wird der Punkt eingerichtet, von dem aus Verbindungslinien zu den angrenzenden Grundstücken gezogen werden. Die Flächen der Straße, die zwischen dem Ausgangspunkt und den jeweiligen Grundstücksgrenzen liegen, bilden die Flächen, die durch die jeweiligen Anlieger zu reinigen sind. (Anlage 3)

Nr. 3

Grenzen, z. B. bei einer Kopfbebauung seitlich Straßengrundstücke an, erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn jeweils bis zur Straßenmitte. Die verbleibende Restfläche ist durch die Anlieger der Eckgrundstücke zu reinigen, deren zu reinigende Straßenflächen mit 2 Seiten an diese Fläche anschließen. (Anlage 4)

(3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Wildkräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis frei zu halten. Sofern der Gehweg nicht die geforderte Breite von 1,50 m aufweist, ist der Gehweg in seiner kompletten Breite von Schnee und Eis frei zu halten. Auf Fahrbahnen ohne selbstständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege gilt beidseitig ein Streifen vom 1,50 m Breite als Gehweg und ist ebenfalls von Schnee und Eis frei zu halten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bepflanzte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden,-

- (4) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Die Abläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind ständig von Eis und Schnee freizuhalten
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Grundstück so zu lagern, damit der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Verunreinigen Tiere öffentliche Straßen, Wege und Plätze mit Kot, ist die Halterin oder der Halter oder die Führerin oder der Führer des Tieres verpflichtet, den Kot ohne Aufforderung unverzüglich einzusammeln und auf geeignete hygienisch einwandfreie Weise zu beseitigen.

§5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- und Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
 - c) seiner Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3)

§7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus den Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 Landesmeldegesetz nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§9

In-Kraft-Treten

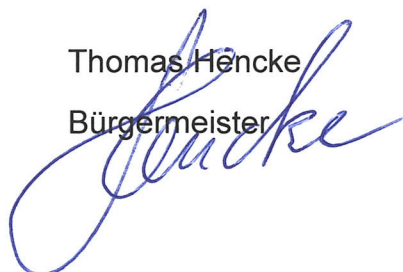
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2024 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Vaale, den 05.05.2026

Thomas Hencke

Bürgermeister



**Anlage I gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Vaale**

Straßenverzeichnis (Seite 1)

Am Bahndamm
Am Ehrenmal
Am Schöpfwerk
An Kattenpool
An der Baggerkuhle
An der Schule
An der Seekoppel
Bahnhofstraße
Baumschulenweg
Berliner Straße
Birkenweg
Blocksberggring
Bokhorster Damm
Bollweg
Bornhopshöh
Fasanenweg
Gruppenkoppel
Hamberg
Hauptstraße
Heinrich-Wolgast-Straße
Heuweg
Immenhagen
Krattweg
Kronsaal
Landweg
Lerchenweg
Mühlenweg

**Anlage I gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Vaale**

Straßenverzeichnis (Seite 2)

Norderstraße

Ol Dörp

Ostlandweg

Pappelweg

Rehwinkel

Rumklint

Schulkamp

Steinkamp

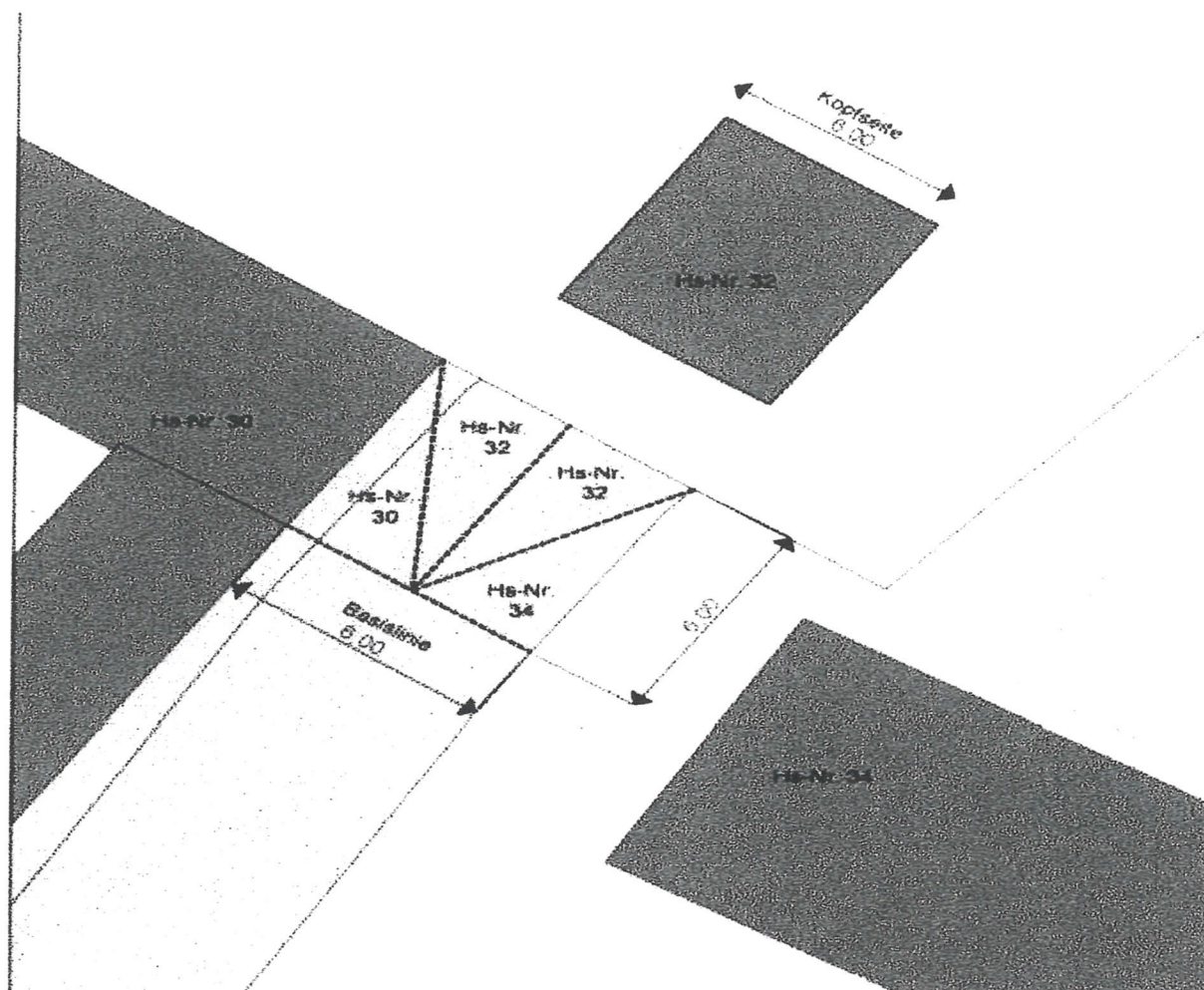
Vaalermoorer Straße

Vierth

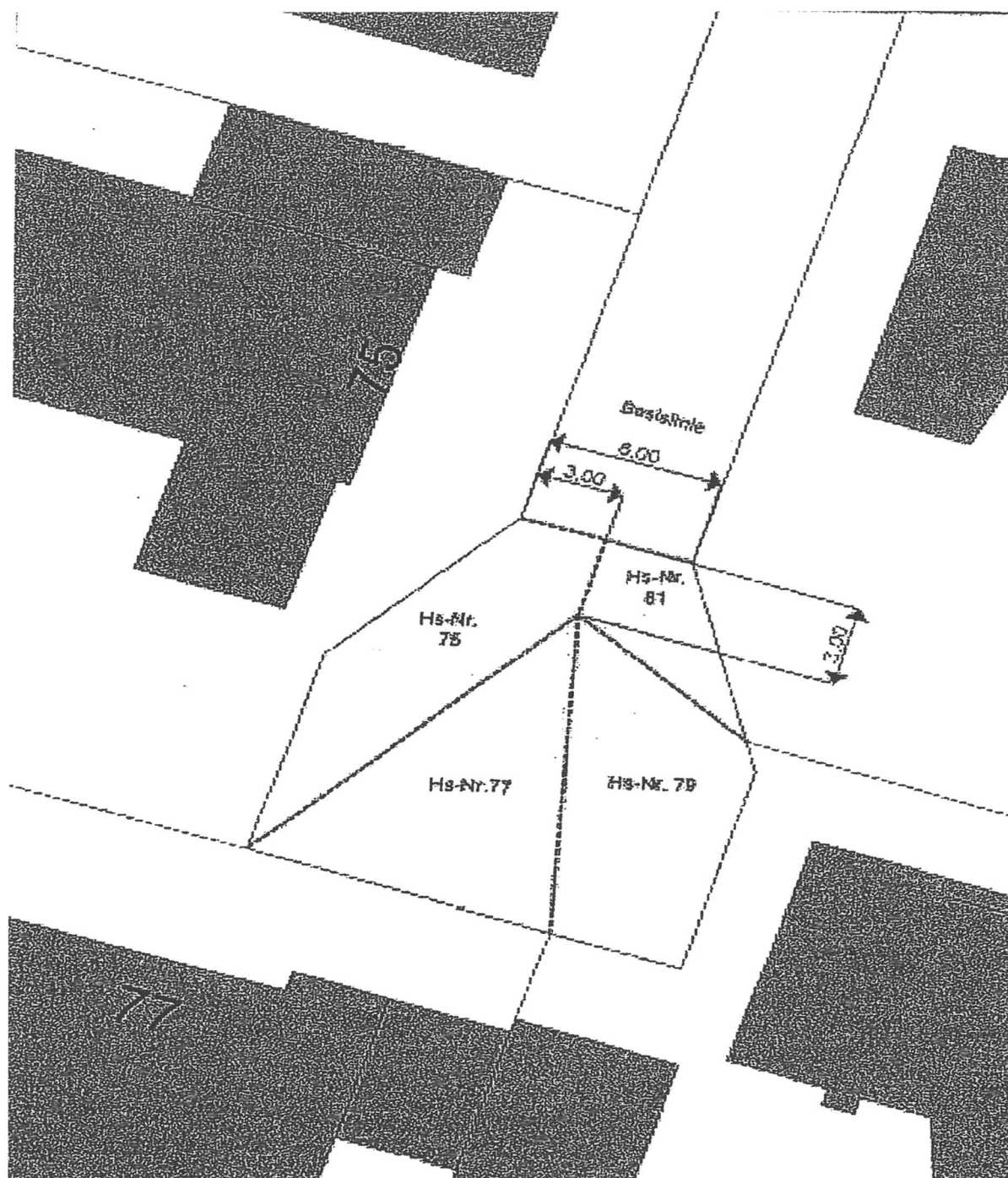
Wackener Weg

Wietholt

Anlage II gem. § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Vaale



Anlage III gem. § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Vaale



Anlage IV gem. § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Vaale

